

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
(EINKAUFSBEDINGUNGEN)**

der
VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.

**für
Leistungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anwendungsbereich	6
2.	Normative Verweisungen	6
3.	Begriffe	6
4.	Verfahrensbestimmungen	6
5.	Vertrag	6
5.1	Vertragsbestandteile	6
5.1.1	Allgemeines	6
5.1.2	Maßgebende Fassung	6
5.1.3	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	6
5.2	Vertragspartner	7
5.2.1	Vertretung	7
5.2.2	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	8
5.2.3	Mitteilung von wesentlichen Änderungen	8
5.2.4	Vertragssprache	8
5.2.5	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartner	8
5.2.6	Informationsrechte der Vertragspartner	8
5.3	Geltung bei Verbrauchergeschäften	8
5.4	Beistellung von Unterlagen	8
5.5	Verwendung von Unterlagen	8
5.6	Änderungen	8
5.7	Rücktritt vom Vertrag	8
5.7.1	Gründe	8
5.7.2	Form des Rücktritts	9
5.7.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	9
5.8	Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten	9
6.	Leistung	10
6.1	Beginn und Beendigung der Leistung	10
6.1.1	Beginn der Leistungserbringung	10
6.1.2	Zwischentermine	10
6.1.3	Fertigstellung der Leistung	10
6.1.4	Vorzeitige Fertigstellung der Leistung	10
6.1.5	Fristangaben	10
6.2	Leistungserbringung	10
6.2.1	Ausführung	10
6.2.2	Subunternehmer (Nachunternehmer)	10
6.2.3	Nebenleistungen	11
6.2.4	Prüf- und Warnpflicht	11
6.2.5	Zusammenwirken am Erfüllungsort	11
6.2.6	Überwachung	12
6.2.7	Dokumentation	12
6.2.8	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen	12

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 3 von 29

6.3	<i>Vergütung</i>	12
6.3.1	<i>Festpreise und veränderliche Preise</i>	12
6.3.2	<i>Berichtigung von Preisaufgliederungen</i>	13
6.4	<i>Regieleistungen</i>	13
6.5	<i>Verzug</i>	13
6.5.1	<i>Allgemeines</i>	13
6.5.2	<i>Fixgeschäft</i>	14
7.	<i>Leistungsabweichung und ihre Folgen</i>	14
7.1	<i>Allgemeines</i>	14
7.2	<i>Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner</i>	14
7.2.1	<i>Zuordnung zur Sphäre des AG</i>	14
7.2.2	<i>Zuordnung zur Sphäre des AN</i>	14
7.3	<i>Mitteilungspflichten</i>	14
7.4	<i>Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts</i>	14
7.4.1	<i>Anspruch</i>	14
7.4.2	<i>Ermittlung</i>	15
7.4.3	<i>Anspruchsverlust</i>	15
7.4.4	<i>Nachteilsabgeltung</i>	15
7.5	<i>Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen</i>	15
8.	<i>Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen</i>	16
8.1	<i>Abrechnungsgrundlagen</i>	16
8.2	<i>Mengenberechnung</i>	16
8.2.1	<i>Allgemeines</i>	16
8.2.2	<i>Mengenermittlung</i>	16
8.2.3	<i>Beigestellte Materialien</i>	16
8.3	<i>Rechnungslegung</i>	16
8.3.1	<i>Allgemeines</i>	16
8.3.2	<i>Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan</i>	17
8.3.3	<i>Regierechnungen</i>	17
8.3.4	<i>Schlussrechnung</i>	17
8.3.5	<i>Teilschlussrechnungen</i>	17
8.3.6	<i>Vorlage von Rechnungen</i>	17
8.3.7	<i>Mangelhafte Rechnungslegung</i>	17
8.3.8	<i>Verzug bei Rechnungslegung</i>	17
8.4	<i>Zahlung</i>	18
8.4.1	<i>Fälligkeiten</i>	18
8.4.2	<i>Annahme der Zahlung, Vorbehalt</i>	18
8.4.3	<i>Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen</i>	18
8.4.4	<i>Zessionsverbot</i>	18
8.5	<i>Sicherstellung</i>	18
8.5.1	<i>Kaution / Vertragserfüllungsgarantie</i>	19
8.5.2	<i>Deckungsrücklass</i>	19
8.5.3	<i>Haftungsrücklass</i>	19

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 4 von 29

8.5.4	Sicherstellungsmittel	19
8.5.5	<i>Zurückweisung von Sicherstellungen</i>	20
8.5.6	<i>Laufzeit</i>	20
9.	Übernahme	20
9.1	Arten der Übernahme	20
9.2	<i>Förmliche Übernahme</i>	20
9.3	<i>Formlose Übernahme</i>	20
9.4	<i>Einbehalt wegen Mängel</i>	20
9.5	<i>Verweigerung der Übernahme</i>	20
9.6	Rechtsfolgen der Übernahme	20
9.7	Übernahme von Teilleistungen	20
9.8	Schlussfeststellung	20
10.	Haftungsbestimmungen	21
10.1	Gefahrtragung	21
10.1.1	Schadensfeststellung	21
10.1.2	Versicherung	21
10.2	<i>Gewährleistung</i>	21
10.2.1	Umfang	21
10.2.2	<i>Einschränkung</i>	21
10.2.3	Geltendmachung von Mängeln	21
10.2.4	Rechte aus der Gewährleistung	22
10.2.5	<i>Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist</i>	22
10.2.6	<i>Ende der Gewährleistung</i>	22
10.3	<i>Schadenersatz und Vertragsstrafe</i>	22
10.3.1	Allgemeines	22
10.3.2	<i>Vertragsstrafe</i>	23
10.4	<i>Haftung bei Verletzung von Schutzrechten</i>	24
10.4.1	Haftung des AG	24
10.4.2	Geteilte Haftung	24
10.4.3	<i>Haftung des AN</i>	24
11.	Schlussbestimmungen	24
11.1	Geheimhaltung / Veröffentlichungen	24
11.2	Irrtumsanfechtung und Verkürzung über die Hälfte	25
11.3	Gerichtsstand, Erfüllungsort	25
11.4	Urheberrechte	25
11.5	Übertragung der Rechte und Pflichten	25
11.6	Gültigkeit	25
11.7	Compliance-Statement	26
11.8	Schriftform	27
11.9	Unklarheiten, Verhandlung	27
11.10	Lieferverpflichtung für Verbrauchs- und Betriebsmaterial, Zubehör-, Ersatz- und Verschleißteile	27

AVB Leistungen

VKMB F 0069-31

Seite 5 von 29

11.11	Sicherstellung bei erheblicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim AN	28
11.12	Datenschutz / Datenschutzvertrag	28
11.13	Abwerbeverbot	29

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 6 von 29

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen ("AVB") basieren auf der ÖNORM A 2060:2023 und folgen deren Aufbau. Die Bestimmungen der ÖNORM A 2060:2023 sind Vertragsbestandteil und gelten unverändert, soweit sie in diesen AVB (oder in vorrangigen Vertragsgrundlagen) nicht ergänzt, abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Werden durch diese AVB Bestimmungen der ÖNORM A 2060:2023 nicht berührt, gelten diese unverändert und finden sich im chronologischen Ablauf dieser AVB lediglich als Überschriften, diese sind *kursiv* gehalten.

Werden durch diese AVB Bestimmungen der ÖNORM A 2060:2023 geändert oder ergänzt, ist unter dem jeweiligen Punkt die Änderung, die Ergänzung sowie der Entfall von Bestimmungen entsprechend erkenntlich gemacht.

2. Normative Verweisungen**3. Begriffe****4. Verfahrensbestimmungen**

Die Verfahrensbestimmungen sind in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen bzw. Anfragen geregelt.

5. Vertrag**5.1 Vertragsbestandteile****5.1.1 Allgemeines**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3. Mit Vereinbarung dieser ÖNORM gelten auch alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes.“

5.1.2 Maßgebende Fassung**5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist („Bestellung“);
- b) das/die Verhandlungsprotokoll(e) (samt Beilagen);
- c) Bestimmungen der dieser Bestellung zu Grunde liegenden Anfrage oder der in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Angebots- und Vertragsbestimmungen (ANVB);
- d) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN, jedenfalls die
 - Besonderen Vertragsbestimmungen für IT-bezogene Leistungen und Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung*
 - „AKH Wien – Planungs- und Ausführungsrichtlinien“ in der jeweils geltenden Fassung* sowie bei Erbringung von Planungsleistungen, die
 - Richtlinien für die Gestaltung von Ausschreibungs-Leistungsverzeichnissen in der jeweils geltenden Fassung*
- e) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB);
- f) Auftrags- bzw. Vergabeleistungsverzeichnis;
- g) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- h) Baubeschreibungen, technische Berichte, Terminkonzept u. dgl.;
- i) die einschlägigen technischen ÖNORMEN, gelten als Mindestanforderungen; subsidiär die technischen DIN-, EN-Vorschriften oder sonstige auf die Lieferung und

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 7 von 29

- Leistung des Auftragnehmers (AN) anwendbare technische Vorschriften (z.B. ÖVE) und Verordnungen und der anerkannte Stand der Technik;
- j) die Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx;
 - k) die ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2 und ÖNORM B 2111;
 - l) Bescheide, udgl.; bei Widersprüchen innerhalb dieser Beilagen gilt die jeweils höherwertigere Leistung bzw. Ausstattung als vereinbart);
 - m) die „**Baustellenordnung AKH Wien**“ (Formular 7006), samt mitgeltender Dokumente, in der jeweils geltenden Fassung* – falls relevant;
 - n) Gesetze, Erlässe, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung sowie alle für das gegenständliche Projekt erlassenen Genehmigungen und Auflagen.

* siehe: <http://www.vkmb.com/dokumente>

Nur schriftlich erteilte Aufträge (Bestellungen) bzw. Abrufbestellungen zu Rahmenvereinbarungen (Kontrakte) sind verbindlich; jede andere Absprache bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den AG (VKMB) im Wege seiner Einkaufsabteilung. Die (Abruf-)Bestellungen enthalten den Ort, die Art und den Umfang der bestellten Leistung, die Leistungsfrist sowie gegebenenfalls die SAP CS-Arbeitsauftragsnummer der VKMB und den Arbeitsbeginn.

Mit der Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) hat der AN zu bestätigen, dass die vom AG übergebenen Grundlagen zur Leistungserfüllung ausreichend, richtig, ausführbar und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, sodass die Leistung im Einklang mit der Zielsetzung und den getroffenen Festlegungen ausgeführt werden kann.

Die Annahme jedes Auftrages ist vom AN in schriftlicher Ausfertigung, ohne Wiederholung des Auftragstextes, zu bestätigen. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen, so wird dies grundsätzlich als stillschweigende Annahme des Auftrages behandelt. Änderungen oder Ergänzungen durch den AN in der Auftragsbestätigung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Anerkennung des AG.“

5.2 Vertragspartner**5.2.1 Vertretung**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Dem AG ist/sind spätestens bei Vertragsabschluss ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte(r) Ansprechpartner bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben. Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis eines benannten Ansprechpartners dem AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung einer namhaft gemachten Person muss ein fachkundiger, geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen. Sollte der AN einen anderen Ansprechpartner benennen wollen, ist dies dem AG nachweislich bekannt zu geben.“

Für die Vertragsabwicklung wird vom AG ein oder werden sachgebietsbezogen mehrere Ansprechpartner namhaft gemacht.

Die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten erfolgt ausschließlich durch den/die dafür nominierte(n) Ansprechpartner des AG.“

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 8 von 29

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen5.2.4 Vertragssprache5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartner

Diese Bestimmung wird ergänzt, sodass sie wie folgt lautet: „Der AN hat sowohl die Bestimmungen der **„Baustellenordnung AKH Wien“** (Formular 7006)* als auch die am Gelände des Wiener Gesundheitsverbund Universitätsklinikum AKH Wien (in weiterer Folge als „AKH Wien“ bezeichnet) und die für das Haus geltenden **besonderen Verhaltensrichtlinien für den laufenden Krankenhausbetrieb** einzuhalten. Diese sind unter <https://www.akhwien.at/default.aspx?pid=98>) zu finden. Der AN ist verpflichtet sich über Anpassungen zu informieren und hat sicherzustellen, dass diese von seinen Dienstnehmern und Subunternehmern eingehalten werden.

Auf das am gesamten Areal des Allgemeinen Krankenhauses (auch im Außenbereich) geltende **Rauchverbot** wird gesondert hingewiesen!“

5.2.6 Informationsrechte der Vertragspartner**5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften****5.4 Beistellung von Unterlagen****5.5 Verwendung von Unterlagen**

Diese Bestimmung wird in **Punkt 5.5.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.“

5.6 Änderungen

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Änderungen, Ergänzungen und sonstige vertragsrelevante Erklärungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift durch beide Vertragsparteien.“

5.7 Rücktritt vom Vertrag5.7.1 Gründe

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- a) bei Untergang eines großen Teils der bereits erbrachten Leistung;
- b) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- c) wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- d) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen;
- e) wenn der AN
 - 1) Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - 2) unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 9 von 29

- f) sobald sich herausstellt, dass wesentliche Leistungen länger als 3 Monate nicht erbracht werden können und der zurücktretende Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen;
- g) wenn der AN trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit der Fertigstellung seiner Arbeiten in Verzug ist und dadurch die Leistungen anderer am Projekt tätiger Unternehmer behindert wird;
- h) wenn der AN für die Leistungserbringung relevante Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen wiederholt verletzt; im Falle der Verletzung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, Ausländerbeschäftigungsbestimmungen sowie Bestimmungen des VAMED-Verhaltenskodex für Geschäftspartner und gegen die anwendbaren Verbotsnormen, ist der AG bereits bei einem einmaligen Verstoß zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt;
- i) der AN sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert;
- j) aus Gründen des Punktes 6.2.2 (unzulässige Beiziehung von Subunternehmern).

Im Fall f) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- 1) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- 2) über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 3) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- 4) der AG
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem AN in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des AN, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

5.7.2 Form des Rücktritts**5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag**

Diese Bestimmung wird um den **Punkt 5.7.3.4 ergänzt**, sodass sie wie folgt lautet: „Der AN wird den AG im Falle eines Rücktritts gemäß Punkt 5.7.1 lit h) hinsichtlich aller Schäden, Verluste, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen oder Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Verstoß ergeben, vollumfänglich schad- und klaglos halten.“

5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 10 von 29

6. Leistung**6.1 Beginn und Beendigung der Leistung****6.1.1 Beginn der Leistungserbringung**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann“

Spätestens vierzehn Tage vor Leistungsbeginn hat der AN gemeinsam mit dem AG einen detaillierten Zeitplan für das Gesamtvorhaben unter Einschluss der vom AN zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten Termine auszuarbeiten. Dieser ist von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen und wird Vertragsbestandteil.

Sofern im Leistungsverzeichnis keine abweichende Festlegung getroffen wurde, sind vom AN Abweichungen (Verlängerungen/Verschiebungen) zu den Festlegungen im gemeinsam erstellten Zeitplan ohne gesonderte Vergütung einzuhalten, soweit die Gesamterfüllungszeit um nicht mehr als sechs Monate überschritten wird. Allfällige Mehrkostenforderungen können lediglich für Leistungen nach diesen sechs Monaten geltend gemacht werden und sind diese bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vierzehn Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich in prüfbarer Form anzumelden.

Kann der AN mit der Leistungserbringung nicht zu den festgelegten Terminen beginnen, hat er den AG schriftlich unter Bekanntgabe der Ursachen (z.B. fehlende Vorleistungen) und der voraussichtlichen Auswirkungen auf seinen Leistungszeitraum zu benachrichtigen. Widerspricht der AG dem nicht, wird der Zeitplan um die bekannt gegebene zeitliche Auswirkung geändert, ansonsten gilt mangels abweichender Festlegung durch den AG eine angemessene zeitliche Verschiebung als vereinbart. Unterlässt der AN die Benachrichtigung, kann er keine Ansprüche auf Verlängerung der Erfüllungszeit oder Mehraufwand (z.B. für Forcierungsarbeiten) geltend machen.“

6.1.2 Zwischentermine**6.1.3 Fertigstellung der Leistung****6.1.4 Vorzeitige Fertigstellung der Leistung****6.1.5 Fristangaben****6.2 Leistungserbringung****6.2.1 Ausführung****6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Der AN hat die Leistungen – mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung von bereits namhaft gemachten Subunternehmern – ausschließlich selbst zu erbringen. Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers und jede beabsichtigte Hinzuziehung eines weiteren Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen, welche dieser nur aus wichtigen Gründen verweigern kann.

Mit Subunternehmern hat der AN nachweislich zu vereinbaren, dass der AG für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt ist, in die Subunternehmerverträge (auf Verlangen des AG ganz oder auch nur teilweise) als neuer Auftraggeber einzutreten.“

Die Weitergabe von Leistungen durch Subunternehmerinnen/Subunternehmer an Dritte („Sub-Subunternehmer / Sub-Subunternehmerinnen“) ist unzulässig.

6.2.3 Nebenleistungen

Diese Bestimmung wird in den **Ziffern c), d) und e)** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „c) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Ergänzend sind die in der „**Baustellenordnung AKH Wien**“ (Formular 7006)* geforderten Maßnahmen einzuhalten und als Nebenleistungen zu berücksichtigen;

d) Zubringen von Wasser und Strom von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist (siehe dazu auch Punkt 6.2.8 und ergänzende Bestimmungen in der „**Baustellenordnung AKH Wien**“ (Formular 7006)*);

e) Mindestens tägliches Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden. Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind.

Der AG geht davon aus, dass der AN Teilnehmer eines österreichischen Sammel- und Verwertungssystems ist. Die Lizenznummer ist auf den Lieferpapieren auszuweisen bzw. ist eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung gemäß Verpackungsverordnung in der Rechnung vorzunehmen.

Weiters sind die in der „**Baustellenordnung AKH Wien**“ (Formular 7006)* angeführten speziellen Regelungen betreffend

- periodischer Reinigung,
- Aufzeichnungs- und Informationspflichten über anfallende Abfälle,
- Staub- sowie Lärmvermeidung,
- Lagerungen,
- Lieferung von gefährlichen Gütern gem. Gefahrgutbeförderungsgesetz,
- Einhaltung der gültigen Hygienerichtlinien der Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle etc.

besonders zu beachten und als Nebenleistung zu berücksichtigen - falls dafür keine eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.“

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

Diese Bestimmung wird im **Punkt 6.2.5.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Der AN ist uneingeschränkt zur Koordination seiner Leistungen mit den anderen Ausführenden am Erfüllungsort verpflichtet. Aus Koordinationsfehlern entstehende Kosten (insbesondere daraus resultierendem Leistungsverzug oder Mehraufwand) und Nachteile hat der AN zu tragen.

Der AN hat ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung bis zum Abschluss seiner Leistungen zu den vom AG angeordneten Koordinationsbesprechungen entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.

Koordinationsbesprechungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Protokollführung obliegt dem AG bzw. seinen Bevollmächtigten. Inhaltliche Bemängelungen sind innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Zustellung des Protokolls schriftlich mitzuteilen, andernfalls dieses als genehmigt gilt.

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 12 von 29

6.2.6 Überwachung

Diese Bestimmung wird um den **Punkt 6.2.6.4 ergänzt**, sodass sie wie folgt lautet:
„6.2.6.4 Der AN erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der für die Leistungserbringung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, Kontrollen seiner beschäftigten Personen sowie der ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeuge durch den AG, dessen Beauftragten oder durch das Personal der Leistungsüberwachung durchgeführt werden und verpflichtet sich, nur solche Personen zu entsenden, welche sich mit diesen Kontrollen einverstanden erklären. Weiters verpflichtet sich der AN, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, welche vor Arbeitsaufnahme solchen Kontrollen zustimmen und sich verpflichten, nur Arbeitskräfte einzusetzen, welche sich mit diesen Kontrollen einverstanden erklären.“

6.2.7 Dokumentation**6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 6.2.8.1** ergänzt, sodass sie wie folgt lautet:
„**Ausdrücklich** wird auf die Bestimmungen in der integrierend geltenden „**Baustellenordnung AKH Wien**“ (Formular 7006)*, insbesondere betreffend:

- (eingeschränkte) Lagermöglichkeit,
- Geltung der StVO
- gefährliche und wärmeerzeugende Arbeiten,
- brandgefährliche und wärmeerzeugende Tätigkeiten,
- Einhaltung aller Unfallverhütungs- und Feuerschutzvorschriften,
- Anordnungen des Brandschutzbeauftragten,
- Anforderungen an den Brandschutz von Großbaustellen,
- Öffnungen und Schließen von Brandabschnitten,
- Verwendung oder Verarbeitung von Material mit gefährliche Eigenschaften,
- Deckenbelastbarkeit,
- Brandlast,
- Lagerung brennbarer Materialien,
- Verkehrsbeschränkungen

verwiesen.“

Diese Bestimmung wird um den **Punkt 6.2.8.3** ergänzt, sodass sie wie folgt lautet:
„**Ausdrücklich** wird auf die Bestimmungen betreffend Arbeitnehmerschutzgesetz in der integrierend geltenden „**Baustellenordnung AKH Wien**“ (Formular 7006)* verwiesen.“

6.3 Vergütung**6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 6.3.1.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten Leistungen, als zu Festpreisen abgeschlossen.
Sollte – aus Gründen die der AG zu vertreten hat – die Valorisierung der vereinbarten Preise erforderlich werden, gelten die Veränderungen der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) veröffentlichten Baukostenindizes („Baukostenveränderungen“) für die der vertragsgegenständlichen Leistung entsprechenden Arbeitskategorie, nach Maßgabe der ÖNORM B 2111, als Grundlage vereinbart. Preisbasis und Stichtag für die Wertsicherung bei veränderlichen Preisen ist der Tag des Ablaufs der Festpreisbindung. Eine Wertsicherung findet nur für die nach Ablauf der Festpreisbindung erbrachten Leistungen statt.“

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 13 von 29

Die Preise verstehen sich grundsätzlich frei Bestimmungsort und Herstellung des betriebsbereiten Zustandes. Der AN trägt die Kosten der Versendung, einschließlich aller damit verbundenen Versicherungskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren.

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen**6.4 Regieleistungen**

Diese Bestimmung wird im Punkt **6.4.2** um einen Absatz ergänzt, sodass sie wie folgt lautet:

„Voraussetzung für die Erbringung und die Vergütung von Regieleistungen ist die zeitgerechte Beantragung durch den AN und Freigabe durch den AG-Vertreter vor Leistungsbeginn mittels Formular „ANTRAG FÜR REGIEAUFTRAG FÜR PROJEKTE“ ([Formular 7000](#)).

Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei von der AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert. Bei Regiearbeiten für Schneeräumung, Eisaufhacken u. Ä. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe. “

Punkt 6.4.3 wird um einen Absatz ergänzt, sodass dieser wie folgt lautet:

„Aufzeichnungen über Regieleistungen sind unter Verwendung des dafür vom AG vorgesehenen Formulars „REGIEBERICHT FÜR PROJEKTE“ ([Formular 7001](#)) zu führen.“

6.5 Verzug**6.5.1 Allgemeines**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät der AN in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Bei jedem Leistungsfortschritt, der gegenüber dem Terminplan einen Verzug erwarten lässt, hat der AN spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch den AG ohne Anspruch auf Kostenersatz die Kapazität entsprechend zu erhöhen, um den Termin einzuhalten. Daraus resultierende Mehraufwendungen werden nicht vergütet. Sollte der AN dieser Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, so kann der AG nach Setzung einer einmaligen angemessenen Nachfrist (zumindest 3 Arbeitstage) die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Dritten mit einzelnen Arbeitsschritten (Ersatzvornahme) sicherstellen. Die Mehrkosten dieser Fremdleistungen hat der AN zu tragen und werden diese dem AN von seinem Vergütungsanspruch in Abzug gebracht.“

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 14 von 29

6.5.2 Fixgeschäft**7. Leistungsabweichung und ihre Folgen****7.1 Allgemeines**

Diese Bestimmung wird um einen vorangestellten Absatz ergänzt, sodass sie wie folgt lautet: „Die zu erbringenden Leistungen sind als Komplettleistungen zu verstehen und haben sämtliche Lieferungen, Leistungen, Maßnahmen, Handlungen und Aufwendungen, die zur Erreichung des Leistungszieles bzw. der Herstellung der geforderten Funktionalität und zur technischen und rechtlich betriebsbereiten Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind zu enthalten, auch wenn dies nicht ausdrücklich angeführt ist oder aber im Zuge der Sorgfaltspflichten der kompetenten Leistungserbringung erkennbar werden.“

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN**7.3 Mitteilungspflichten**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Eine Anmeldung ist dem Grunde nach auch bei offensichtlichem Anspruch zwingend notwendig sowie nur dann gültig, wenn der maßgebliche Sachverhalt hinreichend genau und nachvollziehbar dargestellt ist.

Anmeldungen dem Grunde nach sind keine Vorkommnisse im Sinne von Punkt 6.2.7. Für diese gilt daher auch nicht die 14-tägige Einspruchsfrist.

Mehrkostenforderungen zu Leistungsstörungen werden vom AG nur dann vergütet, wenn der AN seine Entgeltansprüche für die Ausführung dieser Leistungen dem Grunde nach ehestens jedoch spätestens innerhalb von einem Monat ab Ausführungsbeginn dieser Leistungen angemeldet hat. Der Umstand, dass die Arbeiten in Gegenwart der Überwachungsorgane des AG ausgeführt wurden, gilt nicht als Anerkennung. Auch wenn solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig waren bzw Gefahr im Verzug bestand, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für jene Leistungen, die mehr als ein Monat vor der Anmeldung dem Grunde nach zurückliegen.

Der Anspruchsverlust tritt jedoch spätestens 4 Monate nach Ausführungsende des jeweiligen Leistungsteiles ein, wenn der AN die Abweichung auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt vorher nicht erkennen konnte. Der Eintritt dieser Bedingung ist durch den AN nachzuweisen. Der Anspruchsverlust gilt stets nur für jenen Teil der Leistung, der verspätet dem Grunde nach angemeldet wurde.“

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts7.4.1 Anspruch

Diese Bestimmung wird ergänzt, sodass sie wie folgt lautet: „Zur Nachweisführung sind Dokumente betreffend Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (Mehrkostenforderung) jedenfalls an die E-Mailadresse

vkmb.vertragsanpassung@vkmb.com

und die vom AG bekannt gegebene

Projektplattform

zu übermitteln. Im Betreff ist verpflichtend unsere Auftragsnummer mit anzuführen.

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 15 von 29

Mehrkostenforderungen sind auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erstellen und nachzuweisen. Die Mehrkostenforderung hat formal folgende Bestandteile zu enthalten:

- Basisinformation,
- Begründung der Mehrkostenforderung,
- Vertragsbedingungen soweit sie vom Hauptauftrag abweichen sollten,
- Angebotstext (positionsweise Leistungsbeschreibung, Einheitspreis),
- ONLV-Datei gem. ÖNORM A 2063 für neue/zusätzliche Positionen,
- Aufstellung der Entfallpositionen,
- Aufgliederung des Angebotes und der Einzelpreise nach ÖNORM B 2061 („K Blätter“),
- Beilagen samt Inhaltsverzeichnis und firmenmäßige Zeichnung durch den AN.“

7.4.2 Ermittlung

Diese Bestimmung wird ergänzt, sodass sie wie folgt lautet: „Eine Mehrkostenforderung muss im Hinblick ihrer Auswirkung auf den Vertrag (z.B. betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen) vollständig sein.“

7.4.3 Anspruchsverlust

Diese Bestimmung wird ergänzt, sodass sie wie folgt lautet: „Bei Leistungsänderungen hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Beginn der Leistung eine Mehrkostenforderung für die betreffenden Leistungen entsprechend den unter 7.4.1 angeführten Bestimmungen vorzulegen.

Bei Leistungsstörungen hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach gültiger Anmeldung dem Grunde nach eine Mehrkostenforderung für die betreffenden Leistungen, entsprechend den unter 7.4.1 angeführten Bestimmungen, vorzulegen.

Kann aus sachlichen Gründen eine Einreichung einer Mehrkostenforderung der Höhe nach innerhalb von 3 Monaten nicht erfolgen so ist auf Ansuchen des AN binnen offener Frist eine angemessene Fristverlängerung festzulegen.“

7.4.4 Nachteilsabgeltung

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten. Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Ermittlung ohne Berücksichtigung der Preismrechnung. Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden. Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 20% Grenze) abzugelten. Ausgeschlossen ist jedenfalls ein Ersatz des entgangenen kalkulierten Zuschlages für Wagnis, Gewinn und Bauzinsen sowie jenes Nachteiles, der etwa daraus entstand, dass der AN andere Aufträge nicht übernehmen konnte“

7.5 *Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen*

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 16 von 29

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen**8.1 Abrechnungsgrundlagen****8.2 Mengenberechnung****8.2.1 Allgemeines****8.2.2 Mengenermittlung****8.2.3 Beigestellte Materialien****8.3 Rechnungslegung****8.3.1 Allgemeines**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.3.1.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet:

„Rechnungen sind (entsprechend der Beauftragung) an

VAMED-KMB

Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.

Finanz- und Rechnungswesen

Spitalgasse 23

1090 WIEN

zu adressieren.

In den Rechnungen und Gutschriften ist die Auftragsnummer klar sichtbar zu vermerken. Der AN hat für seine erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen **getrennte Rechnungen je Bestellung** zu legen. Diese sind im Nachhinein, in nicht kürzeren Abständen als monatlich, zu legen. Sollten mehrere Leistungen/Lieferungen (aus einer Bestellung) zusammengefasst werden, sind (Netto-) Zwischensummen je Bestellposition auszuweisen.

Für jene Rechnung, die den vorgenannten Bedingungen nicht entspricht, beginnt die Prüffrist erst nach Einlangen einer entsprechenden Rechnung bzw. nach Einlangen prüffähiger Liefer- und Leistungsnachweise zu laufen.

Die Rechnungen müssen folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen wie Leistungsberichte, Lieferscheine, Aufmaßfeststellungen, Regiescheine (es werden ausschließlich VKMB-Regielisten (Formular 0005) bzw. Regieberichte auf Grundlage des [Formulars 7001](#) als Abrechnungsgrundlage für Regieleistungen anerkannt), Übernahmeprotokolle (Übernahmeprotokolle - Formular 0047 bzw. 0127) etc. sind beigelegt;
- Bei Abrufen aus Rahmenaufträgen sind die zugehörige Abrufauftragsnummer und die Rahmenauftragsnummer auszuweisen.

Die Rechnungslegung hat elektronisch (e-Rechnung) zu erfolgen. Die e-Rechnung muss in einem elektronischen Format („pdf-Datei“) ausgestellt und gesendet werden und beim AG empfang- und verarbeitbar (insb. speicherbar) sein. Die e-Rechnung wird nur dann als Rechnung anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft (zB durch Übermittlung über eine dem AN zuordenbare E-Mail Adresse), die Unversehrtheit des Inhalts (Übermittlung als „pdf-Datei“) sowie die Lesbarkeit gewährleistet sind. Die Übermittlung einer e-Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur weist die Erfordernisse der Echtheit der Herkunft sowie der Unversehrtheit nach.

Für VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H. sind e-rechnungen ausschließlich an die folgende E-Mail Adresse des AG zu richten:

vkmb.rechnung@vkmb.com,

ansonsten diese als nicht zugestellt gelten.

Jede e-Rechnung muss als eigene pdf-Datei übermittelt werden; der Zusammenschluss mehrerer Rechnungen in einer pdf-Datei ist nicht zulässig und hat die Zurückweisung zur Folge.“

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.3.1.2** geändert, sodass sie wie folgt lautet:
„Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 17 von 29

ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, ebenso die Bankverbindung (Konto) des AN, auf die der AG mit schuldbefreiender Wirkung bargeldlos Zahlungen leisten kann, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind in von Vertretern des AG (z. B. Örtliche Bauaufsicht) geprüfter und freigegebener Fassung beizulegen."

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan8.3.3 Regierechnungen8.3.4 Schlussrechnung8.3.5 Teilschlussrechnungen8.3.6 Vorlage von Rechnungen

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.3.6.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet:

„Der AN ist verpflichtet Rechnungen regelmäßig und zeitnahe vorzulegen.

Dazu sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- **Zeitnahe und regelmäßige Vorlage von Regierechnungen**
Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.
- **Zeitnahe und regelmäßige Vorlage von Abschlagsrechnungen**
Für Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 100.000,--, exkl. USt. sind **monatlich Abschlagsrechnungen vorzulegen.**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.3.6.2** geändert, sodass sie wie folgt lautet:

„Der AN ist verpflichtet Rechnungen regelmäßig und zeitnahe vorzulegen.

Dazu sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- **Zeitgerechte Vorlage von Teilschluss- und Schlussrechnungen**
Auf das Erfordernis der zeitgerechten Schlussrechnungslegung wird besonders hingewiesen. Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde; nicht jedoch vor Übernahme der Leistung durch den AG.
Auf die bei Verzug anzuwendende Regelung wird ausdrücklich hingewiesen.“

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.3.7.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.“

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.3.8** ergänzt, sodass sie wie folgt lautet:

„Vertragsstrafe bei Verzug Schlussrechnungslegung: Bei Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 100.000,--, exkl. USt. ist der AG zusätzlich berechtigt, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung für die Vorlage der Schlussrechnung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % der Gesamtabrechnungssumme der erbrachten Leistung, mindestens

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 18 von 29

jedoch EUR 70,-- in Abzug zu bringen. Als angemessene Nachfrist wird ein Zeitraum von einem Monat angenommen, wenn in der Aufforderung des AG keine andere Frist festgelegt wird. Die Vertragsstrafe ist mit 5 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.“

8.4 Zahlung**8.4.1 Fälligkeiten**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.4.1.2** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor Übernahme gemäß 9.2 ein, beginnt sowohl die Frist gemäß Punkt 8.3.7.1 als auch die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

Diese Bestimmung wird im **Punkt 8.4.1.6** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.“

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 4 Wochen nach Einlangen der Schlusszahlung dagegen schriftlich und im Einzelnen begründet (nachvollziehbare Herleitung des Differenzbetrages) Einspruch zu erheben.“

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Wurde ein Vorbehalt gemäß Punkt 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, danach sind sie verjährt.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.“

8.4.4 Zessionsverbot

Punkt 8.4 wird um einen **Punkt 8.4.4** ergänzt, sodass dieser wie folgt lautet: „Forderungen, die dem AN dem AG gegenüber entstehen, dürfen nicht an Dritte, auch nicht Subunternehmen, abgetreten werden. Ausnahmen von diesem Zessionsverbot bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Erfolgt eine (unzulässige) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen durch den AN, ohne Genehmigung durch den AG, wird vom AG für die Bearbeitung 2 % des betroffenen Rechnungsbetrages als Bearbeitungsgebühr verrechnet, ohne dass dadurch die Abtretung der Forderung zulässig wird.“

8.5 Sicherstellung

Diese Bestimmung wird im Punkt 8.5.1 geändert, sodass sie wie folgt lautet: „

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 19 von 29

8.5.1 Kaution / Vertragserfüllungsgarantie

Für Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 500.000,--, exkl. USt. ist eine Vertragserfüllungsgarantie beizubringen.

Der AN hat dem AG binnen 14 Kalendertagen ab Zuschlagserteilung eine den Anforderungen unter Punkt 8.5.4 entsprechende Bankgarantie / Versicherung zu übergeben. Die Bankgarantie / Versicherung ist auf Grundlage des entsprechenden Vordruckes des AG (Formular 0056) beizubringen.

Die Bankgarantie / Versicherung dient der Sicherstellung der Erfüllung sämtlicher vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen des AN einschließlich allfälliger Zahlungspflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Erfüllung, wie etwa Verpflichtungen zum Schadensersatz insbesondere bei Bauschäden. Die Bankgarantie / Versicherung muss in Höhe von 20 % des Auftragswertes zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie ausgestellt sein.

Die Bankgarantie / Versicherung muss 3 Monate über das Ende der vereinbarten Leistungsfrist hinaus gültig sein. Während der Laufzeit des Vertrages ist der AN verpflichtet, die Gültigkeit der Bankgarantie / Versicherung laufend zu prüfen und anlassbezogen (z. B. Leistungsfristerstreckung durch zusätzlich zu erbringende Leistungen) fristgerecht, d.h. spätestens ein Monat vor ihrem Ablaufdatum, zu verlängern. Die neue Bankgarantie / Versicherung ist dem AG spätestens 14 Kalendertage vor Ablauf der Garantiefrist zu übergeben.

Für den Fall, dass die Bankgarantie abläuft und ihre Gültigkeit nicht ordnungsgemäß verlängert wird, ist der AG berechtigt, vom AN eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 2.000,-- je Verstoß zu fordern oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Die Kosten der Sicherstellungsleistung trägt der AN.

Der AN ist nicht berechtigt, vom AG eine Sicherstellung zu verlangen; die Rechte des AN gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen."

8.5.2 Deckungsrücklass

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: "Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten; eine Ablöse durch ein Sicherungsmittel ist ausgeschlossen.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen."

8.5.3 Haftungsrücklass**8.5.4 Sicherstellungsmittel**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten dienen:

- 1) Einbehalt (eine Verzinsung erfolgt nicht);
- 2) unwiderrufliche, abstrakte und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantien eines erstklassigen im EWR niedergelassenen Bankinstitutes nach dem vom AG vorgegebenen Muster (Formular 0056).
- 3) unwiderrufliche, abstrakte und auf erste Anforderung zahlbare Versicherungen eines erstklassigen von der FMA Österreich regulierten Versicherungsunternehmens, unter Verwendung des vom AG vorgegebenen Musters (Formular 0056). Diese haben die ergänzende Bestimmung zu enthalten, dass das Versicherungsunternehmen auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. das Versicherungsunternehmen trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.

Originale von Bankgarantien und Versicherungen sind immer an die Adresse:

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 20 von 29

VAMED-KMB
Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.
Finanz- und Rechnungswesen
Spitalgasse 23
1090 WIEN

zu übermitteln.

Für Vertragserfüllungsgarantien ist eine **Kopie** per E-Mail an die für die Auftragsbestätigung vorgesehene Adresse zu übermitteln.“

8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

8.5.6 Laufzeit

9. Übernahme

9.1 Arten der Übernahme

Diese Bestimmung wird um den Punkt 9.1.3 ergänzt, sodass sie wie folgt lautet: „Für Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 100.000,--, exkl. USt. ist jedenfalls eine förmliche Übernahme durchzuführen. Dazu sind vorhandene Vordrucke des AG zu verwenden (Formular 0047 bzw. Nr. 0127).“

9.2 Förmliche Übernahme

9.3 Formlose Übernahme

9.4 Einbehalt wegen Mängel

9.5 Verweigerung der Übernahme

9.6 Rechtsfolgen der Übernahme

Diese Bestimmung wird im **Punkt 9.6.2** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche; dies gilt auch für nicht gerügte offensichtliche Mängel.“

9.7 Übernahme von Teilleistungen

Diese Bestimmung wird um den **Punkt 9.8** ergänzt, dieser lautet: „

9.8 Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie vom AG bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen. Für Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 100.000,--, exkl. USt. ist jedenfalls eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist durchzuführen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Werden Mängel festgestellt, ist nach 11.2

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 21 von 29

vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 11.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.“

10. Haftungsbestimmungen**10.1 Gefahrtragung**

Diese Bestimmung wird im Punkt **10.1.1 Ziffer 2** geändert, sodass Ziffer 2 wie folgt lautet:

„Geht das Werk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall zugrunde, so kann der AN kein Entgelt verlangen. Der Verlust des Stoffes trifft denjenigen Teil, der ihn beigelegt hat. Misslingt aber das Werk infolge offenkundiger Untauglichkeit des vom AG gegebenen Stoffes oder offenkundiger Anweisungen des AG, so ist der AN für den Schaden verantwortlich, wenn er den AG nicht gewarnt hat (§ 1168a ABGB). Dem bloßen Zufall gleichzusetzen sind unabwendbare Ereignisse.“

10.1.1 Schadensfeststellung

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.1.** um einen Punkt ergänzt, dieser lautet: „

10.1.2 Versicherung

Der AN hat eine dafür ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages aufrecht zu halten. Dies ist über Aufforderung des AG jederzeit kurzfristig nachzuweisen.“

10.2 Gewährleistung**10.2.1 Umfang**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.2.1.2** ergänzt, sodass sie wie folgt lautet:

„Für Lagerware beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Lagerentnahme und Inbetriebnahme zu laufen. Im diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist jedoch längstens 5 Jahre ab Übernahme. Klargestellt wird, dass die Beweislast weiterhin beim AN liegt.“

Es wird vereinbart, dass die Rügefrist gem. § 377 und 378 UGB ab Entnahme aus dem Lager beginnt.“

10.2.2 Einschränkung**10.2.3 Geltendmachung von Mängeln**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.2.3.2** geändert, sodass sie wie folgt lautet:

„Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt diese für konstruktive Teile, Dachdeckung, Verglasung, Straßen- und Asphaltierungsarbeiten, Abdichtungen, Korrosionsschutz, Betonschutz, sowie Schutz vor chemischen Angriffen 10 Jahre, ansonsten 3 Jahre; für technische Ausrüstungen, sofern diese bewegliche Sachen bleiben, 2 Jahre.“

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.2.3.3** geändert, sodass sie wie folgt lautet:

„Treten Mängel innerhalb der unter Punkt 10.2.3.2 angeführten Gewährleistungsfristen auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 22 von 29

unvereinbar ist. Der AN garantiert ausdrücklich, dass die Lieferung oder Leistung während der Gewährleistungsfrist mangelfrei bleibt (volle Garantie).

Treten bei mehreren zeitgleichen Lieferungen / Leistungen (zB Armaturen, Türgriffe) gleichartige Mängel auf, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN eine Prüfung sämtlicher verwendeter Teile auf einen allfällig vorhandenen Systemmangel durchzuführen."

Diese Bestimmung wird um einen **Punkt 10.2.3.5 ergänzt, sodass sie** wie folgt lautet: „Der AG ist berechtigt, die Abtretung der dem AN gegenüber seinen Subunternehmern zustehenden Gewährleistungsansprüche zur direkten Durchsetzung gegenüber den Subunternehmern zu verlangen."

10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.2.4.2** ergänzt, sodass sie wie folgt lautet:

„Bei Auftreten eines Mangels ist der AG berechtigt diesen bei

- „Gefahr in Verzug“,
 - drohenden Einschränkungen des sicheren technischen Krankenhausbetriebes oder
 - drohenden Folgeschäden (z. B. Rohrleitungsgebrechen)
- auch ohne Festsetzung einer Frist auf Kosten des AN zu beheben, ohne dass hierdurch die Gewährleistungs- oder Garantieansprüche in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Die entstandenen Aufwendungen werden in diesen Fällen dem AN zu den dafür vorgesehenen Tarifen verrechnet.“

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.2.4.3** ergänzt, sodass sie wie folgt lautet:

„Für erforderliche Nachfristsetzungen gilt eine Frist von 14 Tagen als angemessen.“

Diese Bestimmung wird um einen Absatz **Punkt 10.2.4.6** ergänzt, sodass sie wie folgt lautet: „Der AN hat dem AG sämtliche dem AG mit der Feststellung von Mängeln und Mangelfolgeschäden sowie der Beaufsichtigung von deren Behebung entstehenden Kosten und Aufwände zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 12 % der anfallenden Kosten zu ersetzen. Die Beaufsichtigung der Mängelbehebung führt nicht zu einer Haftungsübernahme durch den AG."

10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist**10.2.6 Ende der Gewährleistung****10.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe****10.3.1 Allgemeines**

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.3.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte – wenn im Vertrag keine andere Regelung getroffen wird – Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung).

Bei leichter Fahrlässigkeit des AG hat der AN Anspruch auf Ersatz des Schadens in der Höhe von bis zu 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 250.000,00 Euro.

Der AN haftet dem AG jedoch für alle durch ihn oder seine Gehilfen verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden bei jedem Grad des Verschuldens unbegrenzt; dies umfasst insbesondere auch Ansprüche aus Beeinträchtigungen und Schäden am umliegenden Bau- und Anlagen-Altbestand.

Weiters hat der AN dem AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragsparteien folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- Bei Schadenssummen bis 1.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,-- Euro, höchstens 100,-- Euro;
- bei Schadenssummen über 1.000,-- Euro und bis 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,-- Euro, höchstens 200,-- Euro;
- bei Schadenssummen über 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,-- Euro, höchstens 5.000,-- Euro.“

10.3.2 Vertragsstrafe

10.3.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Diese Bestimmung wird im **Punkt 10.3.2.1** geändert, sodass sie wie folgt lautet:

„Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den AN entsteht am ersten Tag der Verzögerung; der Nachweis eines Schadens des AG ist nicht erforderlich.

Soweit nicht anders festgelegt, ist zumindest eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) pro Kalendertag des Verzuges, mindestens jedoch EUR 70,--, ab dem ersten Tag der Verzögerung geschuldet; die Vertragsstrafe ist mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Eine Befreiung des Auftragnehmers von der Erfüllung der vereinbarten Leistung tritt durch die Einbehaltung der Vertragsstrafe (Pönale) nicht ein. Die Vertragsstrafen (Pönalen) sind unabhängig vom Nachweis eines tatsächlich eingetretenen Schadens und ohne, dass der Auftraggeber ein Verschulden des Auftragnehmers nachweisen muss, fällig. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass sich die allenfalls pönalebegründenden Umstände in der Sphäre des Auftraggebers ereignet haben. Die Vertragsstrafen sind als Mindestersatz vereinbart; die Geltendmachung eines allenfalls darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Verzichtet der Auftraggeber im Einzelfall auf die Geltendmachung einer Vertragsstrafe, so hindert ihn dies nicht daran, solche Vertragsstrafen in ähnlich gelagerten Fällen einzufordern.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.“

10.3.2.2 Berechnung der Vertragsstrafe

10.3.2.3 Teilverzug

10.3.2.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 24 von 29

10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten**10.4.1 Haftung des AG**

Diese Bestimmung wird geändert, sodass sie wie folgt lautet: „Der AN ist zur Überprüfung und Einhaltung sämtlicher maßgeblicher Schutzrechte verpflichtet; der AN hält den AG hinsichtlich jedweder Inanspruchnahme wegen Verletzung von Schutzrechten im Rahmen der Werkserbringung schad- und klaglos. Eine Haftung des AG ist ausgeschlossen.

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von gesetzlichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten oder Lizenzen, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur vertragsgemäßen Benutzung des vereinbarten Leistungs- bzw. Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen, inklusive Softwarelizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen.

Der AG erwirbt das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und exklusive Werknutzungsrecht an der für ihn erstellten Software. Der AN hat dem AG nach Aufforderung einen erweiterten Softwarezugang zur Vornahme betrieblich erforderlicher Anpassungen zur Verfügung zu stellen.“

10.4.2 Geteilte Haftung

Diese Bestimmung entfällt.

10.4.3 Haftung des AN**11. Schlussbestimmungen****11.1 Geheimhaltung / Veröffentlichungen**

Der AN ist zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung hinsichtlich aller im Rahmen der Angebotserstellung und des Auftrags bekannt gewordenen Umstände und Verhältnisse und damit in Zusammenhang stehenden Informationen und Unterlagen, insbesondere auch über Patienten und das im Bereich des Projektauftraggebers der VKMB beschäftigte Personal sowie der erbrachten Leistungen verpflichtet. Allfällige Entbindungen davon haben schriftlich zu erfolgen. Veröffentlichungen, Vorträge oder sonstige Angaben über die im Auftrag des AG erbrachten Leistungen oder des Vorhabens selbst, sind ohne ausdrückliche Genehmigung des AG untersagt. Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen sind vom AN auf dessen Dienstnehmer, allfällige Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nur dann nicht, wenn

- a) der AG den AN in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet;
- b) eine Information der Öffentlichkeit bereits nachweislich zugänglich ist und dies nicht auf eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zurückzuführen ist;
- c) eine Information aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Offenlegungs- oder Auskunftspflicht preisgegeben ist.

Die Geheimhaltungspflicht ist vom AN auf seine Dienstnehmer, Lieferanten, allfällige Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen zu überbinden. Besichtigungen des Erfüllungsortes durch Dritte sowie Video-, Film- oder Lichtbildaufnahmen (außer zur Beweissicherung) und Veröffentlichungen über erbrachte Leistungen sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.

Der Direktion des AKH ist die Aufrechterhaltung der Wahrnehmung eines Krankenhausbetriebes während der umfangreichen Umbaumaßnahmen wichtig und möchte daher keine Werbemaßnahmen, hierzu zählen auch alle ortsfesten Einrichtungen. Bei Zuwiderhandeln ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten für die Entfernung zu ersetzen, wenn eine erste Aufforderung zur Entfernung nach 14 Tagen erfolglos blieb.

11.2 Irrtumsanfechtung und Verkürzung über die Hälfte

Der AN bestätigt, dass die Vertragsunterlagen keine Unklarheiten beinhalten, vollständig sind und verzichtet ausdrücklich darauf, den Vertrag wegen Irrtum und/oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder Einreden hieraus zu erheben.

11.3 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für sämtliche Ansprüche aus dieser Vertragsbeziehung einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens dieser Vertragsbeziehung gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden vom für den 1. Bezirk der Stadt Wien sachlich zuständigen Gericht entschieden.

Erfüllungsort ist das Wiener Allgemeine Krankenhaus bzw. die im Auftragschreiben genannte Leistungs- bzw. Lieferadresse.

11.4 Urheberrechte

Der AN räumt dem AG hiermit an sämtlichen in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie den bisher in Zusammenhang am gegenständlichen Vorhaben erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, wie insbesondere an sämtlichen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie etwa Plänen, Zeichnungen, Daten etc. ohne gesondertes Entgelt ein sowohl zeitlich und sachlich unbeschränktes, unbeschränkbares, übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Der AG ist berechtigt, sämtliche derartige Leistungen, Rechte und Schöpfungen an Dritte weiter zu geben oder wiederholt zu verwenden oder verwenden zu lassen.

In die Preise sind die auf Basis des UrhG § 42b erforderlichen Vergütungen einzukalkulieren. Im Falle, dass der AN nicht jener ist, der als erster das urheberrechtlich relevante Trägermaterial in den Verkehr bringt oder feilhält (UrhG § 42b (3)), haftet dieser wie ein Bürge oder Zahler.

11.5 Übertragung der Rechte und Pflichten

Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.

Wird das Unternehmen des AN zur Gänze oder in Teilen im Wege einer Einzelrechtsnachfolge zum Zwecke der Unternehmensfortführung i. S. d. § 38 UGB übertragen und widerspricht der AG nach ordnungsgemäßer, persönlicher Information durch den AN oder dessen Erwerber nicht gemäß § 38 UGB innerhalb der dafür vorgesehenen Frist, so geht der gegenständliche Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über.

Der AN hat die Einhaltung seiner daraus erwachsenen Pflichten (z. B. Vorsorge in Verträgen mit dem Erwerber, Informationspflicht) sicherzustellen, widrigenfalls eine Pönale i. H. v. 2 % des Netto-Auftragswertes fällig wird. Die Haftungseinschränkungen des AN gemäß § 39 UGB gelten nicht.

11.6 Gültigkeit

Die Gültigkeit der AVB und des Vertrages werden durch einzelne allfällig unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck im Wesentlichen bestehen bleibt.

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 26 von 29

Unwirksame Bestimmungen werden durch Regelungen ersetzt, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck möglichst nahe kommen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Der AN ist damit einverstanden, dass im Zweifel unsere AVB zur Anwendung gelangen, und zwar auch dann, wenn wir seinen Vertragsbedingungen nicht widersprochen haben. Insbesondere Erfüllungshandlungen durch uns gelten nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von unseren AVB abweichen.

11.7 Compliance-Statement

Der AN gewährleistet, dass der AN bei seiner Leistungserbringung stets die anzuwendenden Rechtsordnungen einhält und der AN seine Leistung stets in Übereinstimmung mit sämtlichen anzuwendenden gesetzlichen Rechtsvorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung erfolgt.

Der AG erwartet vom AN insbesondere, dass der AN keine Form von Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (wie Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme, verbotene Intervention) toleriert oder sich in irgendeiner Weise darauf einlässt oder daran teilnimmt. Auch ist es dem AN untersagt, rechtswidrige Zahlungen oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger oder Entscheidungsträger zu tätigen, zu versprechen oder sonst wie daran mitzuwirken.

Der AN hat die Grundsätze und Wertevorstellungen, die dem VAMED - Verhaltenskodex für Geschäftspartner, dem sich der AG verpflichtet hat, entsprechen, zur Kenntnis genommen und wird diese beim Erbringen seiner Lieferungen bzw. Leistungen beachten. Der VAMED-Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist unter <https://www.vamed.at/de/unternehmen/compliance> zu finden.

Der AG oder sein Vertreter haben bei einem Anfangsverdacht eines rechtswidrigen Verhaltens des Geschäftspartners im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung bzw. eines signifikanten Verstoßes gegen den „Verhaltenskodex“ oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen das Recht, die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen des Geschäftspartners einzusehen, diese zu auditieren und Kopien zu erstellen. Die Einsicht erfolgt in angemessenem Umfang unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Geschäftspartners, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Geschäftspartner wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag des AG kooperieren, einschließlich der vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung von Fragen und der Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

Für Leistungen die als Sub- oder Nebenunternehmer der VKMB für das Unternehmen Wiener Gesundheitsverbund erbracht werden, gelten ergänzend die Integritätsvereinbarungen des Wiener Gesundheitsverbundes als Vertragsgrundlage, bei Widersprüchen geht die jeweils strengere (restriktivere) Bestimmung vor.

Ukraine-Krieg – Besondere vertraglichen Sorgfaltspflichten

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 27 von 29

Der AN hat die derzeit gültigen, aber auch die zukünftigen restriktiven Maßnahmen gegen die Russische Föderation und die Republik Belarus, wie beispielsweise die Mitteilung der Europäischen Kommission (2022/C 145 I/01), zu berücksichtigen und eine wirkungsvolle Umsetzung sicherzustellen. Mit diesen Maßnahmen werden die direkte oder indirekte Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Waren verboten und die wissentliche und absichtliche Beteiligung an Aktivitäten zur Umgehung dieser Verbote untersagt.

Zur Erfüllung der vertraglichen Sorgfaltspflicht sind geeignete Maßnahmen zu setzen, die auch verhindern, dass diese Maßnahmen umgangen werden (zB Umgehung durch Transfer von Waren über Drittländer, insbesondere Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)). Der AN hat sicherzustellen, dass eingeführte oder ausgeführte Waren nicht unter diese Beschränkungen fallen. Die Einhaltung dieser Bestimmung stellt einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar. Dazu sind auch Subunternehmer (zB Einführer in einem Drittland) entsprechend zu verpflichten.

11.8 Schriftform

Abänderungen und Ergänzungen des Auftrags bzw. dieser AVB sind nur in Schriftform rechtswirksam; dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der Schriftlichkeitsklausel. In der Korrespondenz ist außer der kompletten Auftragsnummer oder Anfragenummer, Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben.

Rückfragen sind ausschließlich entweder per Fax oder per E-Mail an die im Auftrags- oder Anfrageschreiben angeführten Stellen und Adressen zu richten.

11.9 Unklarheiten, Verhandlung

Der AN erklärt mit Angebotslegung, dass diese AVB das zwischen dem AG und dem AN erzielte Einvernehmen vollständig und richtig wiedergeben und dass der AN mit deren Inhalt vollinhaltlich einverstanden ist.

Der AG ist um die Erfüllung des Vertragsziels bemüht. Bei Eintritt bestimmter Umstände, besteht die Möglichkeit einer Neuverhandlung.

11.10 Lieferverpflichtung für Verbrauchs- und Betriebsmaterial, Zubehör-, Ersatz- und Verschleißteile

Der AN ist verpflichtet, die Versorgung mit Verbrauchs- und Betriebsmaterialien sowie Zubehör-, Ersatz- und Verschleißteilen für die Dauer der üblichen Nutzung, mindestens aber über 10 Jahre nach ordnungsgemäßer Übergabe auf vereinbarter Preisbasis gemäß Bestellung sicherzustellen.

Sollte der AN gegen die ebengenannte Verpflichtung verstoßen, ist der AG berechtigt,

- eine Pönale in Höhe von 10 % des mit letztgültig vereinbarten Nettopreisen bewerteten, nicht mehr lieferbaren Bedarfes an Verbrauchs- und Betriebsmaterialien sowie Zubehör-, Ersatz- und Verschleißteilen zu verlangen und/oder
- vom AN den Rückkauf der Leistung zu verlangen. Die Rückübernahme erfolgt aufgrund eines vom AG bereitgestellten Zeitplans, der eine sukzessive Rückübernahme über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vorsehen kann. Der vom AN garantierte und zu zahlende Rückkaufpreis errechnet sich aus dem vom AG gezahlten Anschaffungspreis abzüglich einer Wertminderung von 10 % für jedes vollendete Jahr der Nutzung (angefangene Jahre werden aliquot nach

AVB Leistungen**VKMB F 0069-31**

Seite 28 von 29

vollendeten Monaten berücksichtigt) und ist spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen vom AG vorgegebenen Rückübernahmetermin zu erstatten. Gerät der AN mit dem Rückkaufpreis für einen Rückübernahmetermin mehr als 2 Wochen in Verzug, ist der AG berechtigt, sämtliche weiteren Rückkaufpreise fällig zu stellen.

Der AN ist im Falle des Verstoßes gegen vorgenannte Bestimmung weiters verpflichtet Konstruktionszeichnungen von allen betriebsrelevanten Bauteilen an den AG umgehend zu übergeben, sofern diese nicht in der Technischen Dokumentation bereits enthalten sind.

11.11 Sicherstellung bei erheblicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim AN

Der AN hat dem AG binnen 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den AG eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie / Versicherung i. S. d. ÖNORM A 2060 Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes für den Fall vorzulegen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse beim AN während der Vertrags- oder Gewährleistungs- bzw. Garantielaufzeit erheblich verschlechtern. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich das Rating des AN bezogen auf das KSV-Rating (Kreditschutzverband) auf 500 oder höher verschlechtert, sodass der AN mit einem hohen Ausfallsrisiko bewertet wird – bzw. von einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei (z. B. Kreditschutzverband, Creditreform, international anerkannte Agenturen wie Moody's, Standard&Poor, Fitch) oder durch ein internes Rating einer Bank (sofern die Bank selbst über ein Rating im „Investment Grade“ Bereich verfügt) äquivalent schlechter bewertet wird.

11.12 Datenschutz / Datenschutzvertrag

Der AN ist verpflichtet, sich an sämtliche Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung zu halten und insbesondere das Datengeheimnis im Sinne des DSG zu wahren. Der AG ist bei jeder Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos zu halten. Werden im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet oder IT-bezogene Leistungen erbracht, gelten die Besonderen Vertragsbestimmungen für IT-bezogene Leistungen und Datenschutz ([BVB-IT](#)), in der jeweils geltenden Fassung. Auf die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit des Abschlusses eines Datenschutzvertrages gemäß den BVB-IT (Muster gem. Formular 2070) ist vom AN hinzuweisen;

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages für Leistungen, die im AKH Wien erbracht werden (auch als Subunternehmerleistungen), ist das Bestehen oder der Abschluss eines Datenschutzvertrages mit dem Wiener Gesundheitsverbund. Sollte bereits ein Datenschutzvertrag abgeschlossen sein, ist vom AN auch zu überprüfen, ob der gegenständliche Leistungsumfang vom bestehenden Datenschutzvertrag umschlossen ist und ist im Abweichungsfall ein erweiterter Neuabschluss durchzuführen. Als Ansprechpartner für den Abschluss von Datenschutzverträgen stehen die DatenschutzansprechpartnerInnen des AKH Wien, unter datenschutz@akhwien.at zur Verfügung.

11.13 Abwerbeverbot

Dem AN ist es untersagt, Dienstnehmer, freie Mitarbeiter oder Vertreter des AG abzuwerben und auf welche Art immer, sei es als Dienstnehmer, als freier Mitarbeiter, als Vertreter oder aufgrund eines anderen Vertragsverhältnisses, zu beschäftigen.

Im Falle eines Verstoßes gegen oben angeführtes Verbot, wird ein Pönale von einem Jahresbruttogehalt der widerrechtlich abgeworbenen Person vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird hierdurch nicht berührt.